



Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der K+S Aktiengesellschaft, Kassel,
und
der Geschäftsführung der MSW-CHEMIE Gesellschaft mit
beschränkter Haftung, Langelsheim,
gemäß § 293a Aktiengesetz
über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages
vom 21. März 2025

I. Einleitung

Am 21. März 2025 haben die K+S Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2669 (nachfolgend auch bezeichnet als: „Organträgerin“), und die MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Langelsheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 110893 (nachfolgend auch bezeichnet als: „Organgesellschaft“), einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch bezeichnet als: „Vertrag“) abgeschlossen. In dem Vertrag unterstellt sich die Organgesellschaft der Leitung der Organträgerin und verpflichtet sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Organträgerin. Die Organträgerin wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme.

Der Wortlaut des Vertrages vom 21. März 2025 ist diesem Bericht als **Anlage** beigefügt.

Der Vorstand der K+S Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung erstatten gemeinsam nach § 293a Aktiengesetz (nachfolgend bezeichnet als: „AktG“) den folgenden Bericht über den Abschluss des Vertrages.

II. Vertragspartner

1. K+S Aktiengesellschaft

Die K+S Aktiengesellschaft mit Sitz in Kassel ist eine im Deutschen Aktienindex MDAX gelistete börsennotierte Aktiengesellschaft und in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2669 eingetragen. Die K+S Aktiengesellschaft ist das herrschende Unternehmen des K+S Konzerns. Der K+S Konzern beschäftigt weltweit mehr als 11 000 Mitarbeiter und erwirtschaftete

im Geschäftsjahr 2024 einen Konzernumsatz von 3,653 Mrd. Euro bei einer Bilanzsumme in Höhe von 9,354 Mrd. Euro.

Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, Verarbeitung und der Vertrieb von Kali- und Steinsalzen sowie anderen Bodenschätzten und den hierbei anfallenden Haupt- und Nebenerzeugnissen sowie die Nutzung der durch den Bergbau entstandenen unterirdischen Hohlräume, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die Herstellung und der Vertrieb von Mischdünger sowie chemischen Erzeugnissen aller Art und der Handel mit allen vorgenannten Bodenschätzten und Waren, die Verwaltung und Verwertung von Grundbesitz sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, solche Unternehmen zu pachten, zu erwerben und zu gründen.

2. MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Langelsheim ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 110893. Alleingesellschafterin der MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist seit 31. August 2015 die K+S Aktiengesellschaft.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Sprengmitteln und chemischen Produkten aller Art sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen ähnlicher Art zu erwerben, zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen.

Die MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung hält keine Beteiligungen.

Die MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat im Geschäftsjahr 2024 ein Ergebnis (Bilanzgewinn) nach HGB in Höhe von 2,534 Mio. Euro erwirtschaftet. Die Bilanz weist zum 31. Dezember 2024 bei einer Bilanzsumme von 95,344 Mio. Euro ein Eigenkapital von 28,284 Mio. Euro aus.

Seit 01. Januar 2022 wird der Jahresabschluss der MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den Konzernabschluss der K+S Aktiengesellschaft einbezogen.

III. Wirksamwerden des Vertrages

Die K+S Aktiengesellschaft und die MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 21. März 2025 unterzeichnet.

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der K+S Aktiengesellschaft. Der Aufsichtsrat und der Vorstand der K+S Aktiengesellschaft werden aus diesem Grund der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Mai 2025 vorschlagen, dem Vertrag zuzustimmen.

In Hinblick auf die Ergebnisverwendung (Gewinnabführung und Verlustübernahme) kommt der Vertrag erstmals für das Geschäftsjahr der MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Anwendung, das am 1. Januar 2025 beginnt, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr der MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in dem der Vertrag wirksam wird.

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit zudem der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschafterversammlung hat dem Vertrag am heutigen Tag zugestimmt.

Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Vertrag zuletzt der Eintragung in das Handelsregister der MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages

Ziel des Vertrages ist die Begründung einer körperschaft- sowie einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der K+S Aktiengesellschaft und der MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2025 (1. Januar bis 31. Dezember 2025) der beiden Gesellschaften.

Der Abschluss des Vertrages ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (nachfolgend bezeichnet als: „KStG“) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Organgesellschaft und der K+S Aktiengesellschaft als Organträgerin.

Aufgrund des Organschaftsverhältnisses werden steuerliche Gewinne und Verluste der Organgesellschaft unmittelbar der Organträgerin zugerechnet. Somit können auf Ebene der Organträgerin positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige vollständige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich.

Die MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat derzeit alle eigenen steuerlichen Verluste verbraucht. Es ist wirtschaftlich sinnvoll, dass im Rahmen des Organschaftsverhältnisses die Ergebnisse beider Gesellschaften verrechnet werden.

Zudem werden im Rahmen der Organschaft Gewinne ohne zusätzliche Steuerbelastung an die K+S Aktiengesellschaft abgeführt. Ohne Bestehen einer Organschaft könnten Gewinne der MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die K+S Aktiengesellschaft ausgeschüttet werden; in diesem Fall würden nach derzeitiger Rechtslage 5 % der Gewinnausschüttungen bei der K+S Aktiengesellschaft der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der K+S Aktiengesellschaft ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der K+S Aktiengesellschaft aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nach Maßgabe von §§ 304, 305 AktG nicht geschuldet werden.

Mit dem Abschluss des Vertrages sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragschließenden Gesellschaften verbunden.

Durch den Vertrag unterstellt sich die Organgesellschaft der Leitung der Organträgerin. Die Organträgerin ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen.

V. Erläuterungen des Vertrags im Einzelnen

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag nach Maßgabe von § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG, der die Elemente eines Beherrschungsvertrages (§ 291 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 AktG) und eines Gewinnabführungsvertrages (§ 291 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 AktG) miteinander kombiniert.

1. Beherrschung

Gemäß § 1 Abs. 1 des Vertrages unterstellt die Organgesellschaft sich der Leitung der Organträgerin. Die Organträgerin ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen.

Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft. Die rechtliche Selbständigkeit beider Gesellschaften bleibt unberührt.

Die Organträgerin kann der Geschäftsführung der Organgesellschaft keine Weisungen erteilen, den Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

2. Gewinnabführung

Die Organgesellschaft verpflichtet sich gemäß § 2 Abs. 1 des Vertrages, ihren ganzen Gewinn bis zum Höchstbetrag gemäß § 301 Satz 1 AktG in der jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen. Gemäß § 301 Satz 1 AktG ist Höchstbetrag der Gewinnabführung der Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages kann die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Nach Maßgabe von § 301 Satz 2 AktG können auf Verlangen der Organträgerin Beträge, die während der Dauer des Vertrages in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden sind, diesen entnommen und als Gewinn abgeführt werden. Dies gilt entsprechend im Fall der Auflösung eventueller während der Dauer dieses Vertrages in die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklagen eingestellter Beträge.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen sowie von Gewinnvorträgen ist gemäß § 2 Abs. 4 des Vertrages ausgeschlossen, soweit sie in Geschäftsjahren vor Anwendung des Vertrages in die Gewinnrücklagen eingestellt wurden oder entstanden sind. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist generell ausgeschlossen.

Die Verpflichtung der Organgesellschaft, ihren ganzen Gewinn abzuführen, umfasst nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 des Vertrages auch den Gewinn aus der Veräußerung ihrer sämtlichen Vermögensgegenstände sowie einen Übertragungsgewinn aus Umwandlungen. Die vorstehende Regelung gilt nicht für nach Auflösung der Organgesellschaft anfallende Gewinne.

Gemäß § 2 Abs. 6 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahrs der Organgesellschaft (aktuell 31. Dezember) und wird mit Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.

Die Organträgerin kann gemäß § 2 Abs. 7 des Vertrages eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit die Zahlung einer Vorabdividende zulässig wäre. Soweit der Betrag der Vorababführung den endgültigen Betrag der Gewinnabführung übersteigt, gilt der übersteigende Betrag der Organträgerin durch die Organgesellschaft als Darlehen gewährt.

3. Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin gelten gemäß § 3 Abs. 1 des Vertrages die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Danach hat die Organträgerin jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 des Vertrags zum Ablauf des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft und wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

4. Aufstellung des Jahresabschlusses

§ 4 des Vertrages sieht die Pflicht der Organgesellschaft vor, den Jahresabschluss der Organgesellschaft vor dem Jahresabschluss der Organträgerin zu erstellen und festzustellen und vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.

5. Informationsrechte

Der Vertrag enthält in § 5 uneingeschränkte Informationsrechte der Organträgerin gegenüber der Organgesellschaft; diese hat eine laufende Berichtspflicht.

6. Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag wird gemäß § 6 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahrs der Organgesellschaft mit einer Frist von drei Monaten möglich, erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren/sechzig Monaten seit Beginn des Geschäftsjahrs, für das der Vertrag erstmals Anwendung findet.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Veräußerung, die Einbringung oder sonstige Übertragung von Anteilen an der Organgesellschaft, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft, der Formwechsel der Organgesellschaft (es sei denn, die Organgesellschaft wird in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt), die Verlegung des Satzungs-

oder Verwaltungssitzes der Organgesellschaft oder der Organträgerin ins Ausland, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt. Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf ebenfalls der Schriftform.

VI. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche

Verpflichtungen der K+S Aktiengesellschaft zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen nach §§ 304, 305 AktG werden durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. März 2025 mangels außenstehender Gesellschafter nicht begründet.

VII. Keine Vertragsprüfung

Alleinige Gesellschafterin der MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die K+S Aktiengesellschaft. Aus diesem Grunde bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 Hs. 2 AktG keiner Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages durch einen gerichtlich bestellten Prüfer nach §§ 293b ff. AktG.

Kassel, den 21. März 2025

K+S Aktiengesellschaft

Dr. Burkhard Lohr

Christina Daske

Dr. Jens Christian Keuthen

Dr. Christian H. Meyer

Dr. Carin-Martina Tröltzsch

Kassel, den 21. März 2025

MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Prof. Dr. Rüdiger Triebel